

Verbraucherinsolvenzverfahren

Ziel der Insolvenzordnung:

1. gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger
2. Förderung der außergerichtlichen Sanierung
3. Entschuldung „redlicher Schuldner“ durch Restschuldbefreiung

Stufe 1

Außergerichtliche Einigung

- Insolvenzordnung als Leitfaden für einvernehmliche Schuldenbereinigung mit den Gläubigern
- **Alle** Gläubiger stimmen dem vorgeschlagenen Schuldenbereinigungsplan zu
- Erfüllung der Vereinbarungen → **schuldenfrei**
- Scheitern des Einigungsversuches → Bescheinigung über das Scheitern durch eine „geeignete Person oder Stelle“ (Schuldnerberatungsstelle)

Stufe 2

(kann entfallen, wenn das Gericht zu der Überzeugung kommt, dass der Schuldenbereinigungsplan voraussichtlich nicht von den Gläubigern angenommen wird.)

Schuldenbereinigungsplanverfahren

- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Restschuldbefreiung ruht, bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan
- Insolvenzgericht kann Zustimmung von Gläubigern ersetzen
- Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs
- Erfüllung der Vereinbarungen → **schuldenfrei**
- Scheitern des gerichtlichen Einigungsversuches → Wiederaufnahme des Insolvenzeröffnungsantrages

Stufe 3

Gerichtliches Insolvenzverfahren

- Eröffnung des Verfahrens
- Einsetzen des Insolvenzverwalters
- Beginn der Abtretungsfrist
- Verwertung von Vermögen
- Anfechtungsmöglichkeiten durch den Insolvenzverwalter
- Erstellen einer Tabelle
- Schlusstermin
- Prüfung von Versagungsgründen
- Erfüllung der Obliegenheiten durch den Schuldner (z.B. Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit)

„Wohilverhaltensperiode“

- Verwaltung und ggf. Überwachung durch den Treuhänder ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens 6 Jahre
- ggf. Verkürzung auf 5 Jahre oder 3 Jahre möglich

Restschuldbefreiung